

die bürgerliche Strafrechtsideologie sich außerstande sieht, eine scharfe Grenze zwischen den erlaubten und den verbrecherischen Methoden zu ziehen. Eine besondere aus den kapitalistisch-imperialistischen Verhältnissen hervorgegangene Erscheinungsform der Verbrechen ist das Gangstertum, das nichts anderes als eine Monopolisierung des Verbrechens — also die verbrecherische Kehrseite der kapitalistischen Monopolbildung — darstellt. Das Gangstertum ist mit den Monopolen so eng verquickt, daß es — wie die Vorgänge in den USA beweisen — zwischen den Verbrechermonopolen und den kapitalistischen Monopolen zu einer wechselseitigen Unterstützung kommt, so bei den antidemokratischen Wahlen, der Zerschlagung von Streiks der Arbeiterklasse, der Terrorisierung demokratischer Volksschichten, im Konkurrenzkampf der Monopole und der Verbrecherbanden.

Alle diese Verbrechen treiben zwar den Zersetzungs- und Fäulnisprozeß der kapitalistischen Ordnung weiter, sind aber nicht gesellschaftsgefährlich.

Der von der bürgerlichen Rechtsideologie geschaffene Begriff der „Sozial-Gefährlichkeit“ richtet sich jedoch weniger auf die Verschleierung des Charakters dieser Verbrechen, er ist vor allem dafür gedacht, die Handlungen und Aktionen revolutionärer Arbeiter und anderer demokratischer Kräfte zu diffamieren, um so die Zustimmung des Volkes zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Menschen zu erreichen. Die imperialistischen Staaten aller Länder sind bereits seit geraumer Zeit mit mehr oder minder großer Intensität dazu übergegangen, alle demokratischen Regungen, geschweige denn revolutionären Aktionen, als Verbrechen zu verleumden und mit den Mitteln des Strafrechts zu unterdrücken. Um sich in den Augen der Volksmassen zu rechtfertigen, erheben sie ein nicht-endenwollendes Geschrei über die angebliche „soziale Gefährlichkeit“ des Kommunismus. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Bestrebungen zur Erhaltung oder Entwicklung der Demokratie und des Friedens weder sozialgefährlich noch verbrecherisch sind. Die Verwendung des Begriffes „soziale Gefährlichkeit“ des Verbrechens erweist sich somit in jeder Hinsicht als Demagogie, als ein Versuch der Irreführung des Volkes. Demgegenüber gibt es in den imperialistischen Staaten eine Reihe echter gesellschaftsgefährlicher Handlungen, bei denen sich die imperialistische Justiz jedoch bemüht, die Gesellschaftsgefährlichkeit und den verbrecherischen Charakter hinwegzudiskutieren. Es handelt sich dabei um Verbrechen, die im Interesse der Herrschaft des Monopolkapitals begangen werden, so z. B. die Fememorde in der Weimarer Republik, die faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen<sup>13</sup>, die Umtriebe faschistischer Schlägerbanden in Westdeutschland usw. Daraus ergibt sich, daß wirklich gesellschaftsgefährliche Handlungen, die auch nach den bestehenden kapitalistischen Gesetzen Verbrechen darstellen, vom imperia-

<sup>13</sup> vgl. dazu auch J. Sawicki, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1954, Nr. 14/15-Sp. 395 ff.